

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 91/12 B

L 19 AS 174/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 AS 237/08 (SG Düsseldorf)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Düsseldorf,
Luisenstraße 105, 40215 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Kläger haben zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Kläger stützen ihre Beschwerde als erstes auf den Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil in ihr nur behauptet wird, das LSG habe entgegen der Rechtsprechung des BSG keinen "Sicherheitszuschlag" berücksichtigt. Eine rechtliche Aussage des LSG im obigen Sinne ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 4 Des Weiteren wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gerügt. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 f). Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und



Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (vgl. Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff).

- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Kläger haben zwar die Frage formuliert,

"ob das Bestehen einer Schwangerschaft im Hinblick wegen des nach zu Geburt zu erwartenden erhöhten Raumbedarfs einen Umzug nach § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II unzumutbar macht und deshalb ausnahmsweise die Übernahme von höheren als den derzeit angemessenen Wohnkosten erfordert."

Die Kläger haben sich aber nicht mit der schon zur Unzumutbarkeit eines Umzugs nach § 22 Abs 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ergangenen Rechtsprechung des BSG auseinander gesetzt (vgl. nur die auch vom LSG angeführte Entscheidung des Senats vom 13.4.2011 - B 14 AS 106/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 46: "Freiburg", RdNr 37 mwN) und aufgezeigt, inwieweit diese einer Fortentwicklung bedarf. Im Übrigen haben die Kläger nicht dargestellt, dass diese Frage vorliegend aufgrund entsprechender tatsächlicher Feststellungen des LSG hinsichtlich des Zeitraums für die umstrittenen Leistungen und der behaupteten Schwangerschaft entscheidungserheblich und angesichts der Komplexität einer Entscheidung über Leistungen nach § 22 SGB II klärungsfähig ist.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)